

STELLPLATZSATZUNG DER STADT LAUTERECKEN

vom 13.04.2012

Der Stadtrat der Stadt Lauterecken hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO vom 31.01.1994 (GVVI. S. 153) in der derzeit geltenden Fassung sowie des § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. 365) in der derzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

ALLGEMEINES

Nach Maßgabe dieser Satzung kann für Bauvorhaben, bei denen die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist, im Rahmen des § 47 Abs. 4 LBauO die Verpflichtung nach den Absätzen 1, 2 und 3 des § 47 LBauO durch Zahlung eines Geldbetrages an die Stadt Lauterecken erfüllt werden. Das Nähere regeln die folgenden Vorschriften dieser Satzung.

§ 2

FESTSETZUNG DES ABLÖSUNGSBETRAGES

Die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz wird auf 4.100 EUR festgesetzt. Die durchschnittlichen Herstellungskosten, einschließlich der Kosten des Grunderwerbs, beziehen sich auf die zusätzlich herzustellenden Parkeinrichtungen. Die Vorgabe des § 47 Abs. 4, Satz 2 LBauO, wurde bei der Festsetzung beachtet; ausgehend von den derzeitigen Schätzwerten werden 60 % der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs mit der Anforderung des Geldbetrages in Höhe von 4.100,00 EUR je Stellplatz nicht überschritten.

§ 3

GELTUNGSBEREICH DER SATZUNG

Die Satzung gilt für alle bebaubaren Flächen (vgl. 30 ff Baugesetzbuch - BauGB-) bzw. bereits bebaute Bereiche im gesamten Stadtgebiet Lauterecken.

§ 4

ABWICKLUNG UND ZAHLUNGSMODALITÄTEN

Alle Eigentümer oder Bauantragsteller, die von der Ablösemöglichkeit dieser Satzung Gebrauch machen möchten, sind verpflichtet, die Stadt Lauterecken im Rahmen des Bauantragsverfahrens hierüber zu unterrichten. Die übrigen baurechtlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

Wenn notwendige Stellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten hergestellt werden können, kann man der baurechtlich vorgeschriebenen Stellplatzverpflichtung dadurch genügen, indem der unter § 2 festgelegte Geldbetrag (Ablösung) an die Stadt Lauterecken entrichtet wird.

Der Ablösungsbetrag wird sofort bei Einreichung der Baueingabeunterlagen bei der Verbandsgemeindeverwaltung Lauterecken gänzlich zur Zahlung fällig und ist an die Verbandsgemeindekasse Lauterecken, zugunsten der Stadt Lauterecken, zu überweisen. Im Gegenzug bescheinigt die Stadt Lauterecken anschließend beim generell kommunalrechtlich vorgeschriebenen Beteiligungsverfahren in Bauangelegenheiten, dass die Stellplatzverpflichtung durch Ablösung erfolgt ist. Eine gesonderte Anforderung erfolgt nicht.

§ 5

MITTELVERWENDUNG

Die Stadt Lauterecken verpflichtet sich, den geleisteten Ablösungsbetrag für die Herstellung zusätzlicher, der Öffentlichkeit zugänglicher Abstellflächen (Stellplätze) zu verwenden. Es steht in der freien EntschlieÙung der Stadt Lauterecken, ob sie die Einstellplätze, zu deren Schaffung ein Dritter verpflichtet ist, für diesen herstellen oder ob sie öffentliche Stellplätze schaffen will. Aus Zweckmäßigkeitsgründen sowie aus Gründen zur Wahrung des öffentlichen Interesses hat sich die Stadt Lauterecken hier für die entsprechende zweite Alternative entschieden.

§ 6

INKRAFTTRETEN

Diese Stellplatzsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 24 Abs. 3, Satz 3 GemO). Gleichzeitig tritt die ursprüngliche Stellplatzsatzung der Stadt Lauterecken vom 15.12.1995 außer Kraft.

Lauterecken, den 13.04.2012

Für die Stadt Lauterecken:

gez. Steinhauer

Steinhauer, Stadtbürgermeister